

Sechste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung

Vom 13. Juni 2006
(eBAnz AT34 2006 V1)

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4a, 11, 12 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und den §§ 27 und 29, jeweils in Verbindung mit § 79 Abs. 1a, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Schweinepest-Schutzverordnung vom 6. April 2006 (eBAnz AT19 2006 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2006 (eBAnz AT 32 2006 V1), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „30 Tage“ durch die Angabe „45 Tage“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a kann die zuständige Behörde genehmigen, dass die dort genannte Frist

 1. sich auf 20 Tage verkürzt, soweit sichergestellt ist, dass der Betrieb in den sechs Monaten vor dem Verbringen Schweine aus nur einem Betrieb zugekauft hat oder
 2. nicht einzuhalten ist, soweit sichergestellt ist, dass in den Betrieb nur Schweine verbracht werden, die innerhalb von zehn Tagen vor dem Verbringen
 - a) mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der Schweinepest und
 - b) zwei Mal im Abstand von sieben Tagen mit negativem Ergebnis auf das Virus der Schweinepest durch das nationalen Referenzlabor untersucht worden sind.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 genehmigen für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet in einen Betrieb im Sperrbezirk, soweit

1. der Betrieb im Sperrbezirk wenigstens zehn Kilometer entfernt von einer Grenze mit einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist und in dem Betrieb für wenigstens 21 Tage nach der Reinigung und Desinfektion nach Artikel 12 der Richtlinie 2001/89/EG keine Schweine gehalten worden sind,
2. der Betrieb vor der Einstellung der Schweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde drei Mal gereinigt und desinfiziert worden ist und
3. sichergestellt ist, dass
 - a) alle einzustallenden Schweine innerhalb von 20 Tagen eingestallt werden,
 - b) die Schweine frühestens 40 Tage nach der Einstellung nach Kapitel IV Abschnitt D Nr. 4 der Entscheidung 2002/106/EG serologisch auf Schweinepest untersucht werden und
 - c) die Schweine aus dem Betrieb nur zur unmittelbaren Schlachtung in eine im Gebiet 1 gelegene Schlachtstätte verbracht werden, soweit sie mit negativem Ergebnis nach Buchstabe b untersucht worden sind.

Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 oder 2, Abs. 3a oder 4 Satz 1“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Gebiet 1: Regierungsbezirk Münster und das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf nördlich des Rheins und den Bundesautobahnen A2 und A42

Gebiet 2: Regierungsbezirk Arnsberg und das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf südlich des Rheins und den Bundesautobahnen A2 und A42“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 2006

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Horst Seehofer